

Richtlinien der juristischen Fakultät für die Wahl des Faches Rechtswissenschaft als Nebenfach in Magister- und Diplom-Studiengängen anderer Fakultäten

(Beschlossen in der Sitzung des Fachbereichsrats am 09.02.1994)

Bei der Wahl des Faches Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach oder als Nebenfach neben dem eigentlichen Hauptfach in Studiengängen der Philosophischen Fakultäten I bis IV und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten ist wie folgt zu verfahren:

I. Das Fach Rechtswissenschaft kann grundsätzlich nicht als **Hauptfach** gewählt werden. Die Juristische Fakultät hat keine Einwendungen, wenn Studierende, die die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben, das Fach Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach in der Magisterprüfung wählen und ohne weiteren Nachweis zur Abschlußprüfung zugelassen oder von der Abschlußprüfung befreit werden.

II. Bei der Wahl des Faches Rechtswissenschaft als **Nebenfach** ist eines der Teilgebiete
Bürgerliches Recht oder
Strafrecht oder
Öffentliches Recht oder
Rechtsgeschichte
zu wählen.

III. In Magisterstudiengängen ist **Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung** der Besuch von Lehrveranstaltungen von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät auf die Anfängerübungen in den unter II. genannten Teilgebieten vorbereiten bzw. von entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Daneben sind Pflichtwahlveranstaltungen nach freier Wahl in einem Umfang zu belegen, wie es die jeweiligen Magisterstudien- bzw. Magisterprüfungsordnungen vorsehen.

IV. Die **Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung** erfolgen - vorbehaltlich der unter c) genannten Ausnahme - schriftlich und zwar

a) für das Teilgebiet Bürgerliches Recht durch den Erwerb des Übungsscheins für Anfänger oder durch den Erwerb der Scheine in den Übungen I und II zu den Grundlagen des Privatrechts für Wirtschaftswissenschaftler;

b) für das Teilgebiet Strafrecht durch den Erwerb des Übungsscheins für Anfänger;

c) für das Teilgebiet Öffentliches Recht durch den Erwerb des Übungsscheins für Anfänger oder

bei Studierenden der Geographie durch eine mündliche Prüfung mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt;

d) für das Teilgebiet Rechtsgeschichte durch den Erwerb eines Grundlagenscheins in allgemeiner Rechtsgeschichte und zusätzlich eines Seminarscheins in einem rechtsgeschichtlichen Seminar.

e) Ein Schein in den Übungen für Fortgeschrittene ersetzt alle anderen Leistungsnachweise

V. Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ist weiterhin:

a) der Besuch von Lehrveranstaltungen des betreffenden Teilgebietes im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, wobei der Besuch dieser Veranstaltungen nicht bereits Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sein darf, und

b) der Erwerb des Übungsscheins für Fortgeschrittene im gewählten Teilgebiet. Daneben sind Pflichtwahlveranstaltungen nach freier Wahl in einem Umfang zu belegen, wie es die jeweiligen Magisterstudien- bzw. Magisterprüfungsordnungen vorsehen.

Wird das Teilgebiet Strafrecht mit Schwerpunkt "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" gewählt, so ist der Erwerb des Übungsscheins für Fortgeschrittene nicht erforderlich, wenn stattdessen ein Schein in kriminologischen Übungen und zudem ein weiterer Schein in einem Seminar aus dem Bereich des Schwerpunkts erworben werden. Wird das Teilgebiet Rechtsgeschichte gewählt, so muß als Zulassungsvoraussetzung ein zweiter Seminarschein erworben werden.

VI. Bei der Abschlußprüfung werden Kenntnisse des Teilgebiets erwartet, wie sie zum Erwerb eines Scheins in Übungen für Fortgeschrittene erforderlich sind.

Die Prüfungsleistungen **der Magisterprüfung** bestehen aus einer 3stündigen Klausur und einer 30minütigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Teilgebiet.

VII. Falls das Fach Rechtswissenschaft im Magisterstudiengang als Fach **ohne** Klausur gewählt wird, entfällt die 3stündige Klausur. Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen sind die gleichen, wie sie für die Magisterprüfung unter V. und VI. aufgeführt sind. Zusätzlich müssen als Zulassungsvoraussetzung jene Leistungen erbracht worden sein, wie sie unter IV. für die Zwischenprüfung verlangt werden.

VIII. In den **Diplomstudiengängen** ist ebenfalls ein Teilgebiet der Rechtswissenschaft (s. II) zu wählen. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Vordiplomprüfung sind die gleichen wie bei der Zwischenprüfung in den Magisterstudiengängen (s. III, jedoch entfallen die dort angeführten Pflichtwahlstunden) Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung ist, soweit ein Teilgebiet der Rechtswissenschaft Prüfungsfach ist, eine 30minütige mündliche Prüfung.

Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist in der Regel der Erwerb des Übungsscheins für Anfänger im Öffentlichen Recht. In den Diplomfächern Geographie und Biologie kann dieser Schein durch eine 3stündige Klausur in einem dem Fach entsprechenden Schwerpunktgebiet (z.B. Planungsrecht, Urheber- und Patentrecht, Umweltrecht, Gentechnologiegesezt, Embryonenschutzgesezt, Tierschutzgesezt) ersetzt werden. Der Schwerpunktbildung muß ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der Juristischen Fakultät zuvor schriftlich zugestimmt haben.

Die Prüfungsleistung der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Teilgebiet.